



Seite 1 von 12

Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt

# ZukunftsMUT – Engagiert vor Ort für Kinder, Jugendliche und Familien

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBI. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt folgende Richtlinie zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.

#### Inhalt

1.	Ziel und Zweck der Förderung	2
2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	5
3.	Fördervoraussetzungen	5
4.	Förderkriterien	6
5.	Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers	8
6.	Verfahren	9
7.	Datenschutz	12
8.	Inkrafttreten und Geltungsdauer	12



Seite 2 von 12

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und der VV-BHO Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von förderfähigen Projekten zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt. Die Projektlaufzeit beträgt
  - in den Handlungsfeldern a) und b)
    - o im Jahr 2021 bis zum 31. Dezember 2021;
    - o im Jahr 2022 bis zum 31. Dezember 2022;
  - im Handlungsfeld c)
    - o bis zum 31. Dezember 2022.

Viele Bundesbürgerinnen und Bundesbürger waren seit Ausbruch der Pandemie in ihrem Freizeitverhalten stark eingeschränkt. Insbesondere für Kinder und Jugendliche, fehlten Bewegungs-, Gesundheits- und Bildungsangebote- sowie Möglichkeiten des Zusammentreffens und voneinander Lernens mit Gleichaltrigen in der Freizeit.

Hier können auf bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt gestützte Organisationen und Vereine pandemiebedingte Ungleichheiten abmildern und wichtige Aufgaben übernehmen, die mithilfe dieser Förderungen hierzu selbst organisierte Angebote auf den Weg bringen und (Lern-) Räume zur aktiven Beteiligung schaffen. Neben der Teilnahme an geförderten Angeboten soll auch das Engagement von Kindern, Jugendlichen und Familien selbst unterstützt werden.

- 2) Die Förderung hat folgende Ziele:
- a. Strukturstärkung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt für Kinder, Jugendliche und Familien in strukturschwachen und ländlichen Räumen

Unterstützung von Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien in strukturschwachen und ländlichen Räumen, z.B. durch Maßnahmen zum Auf- und Ausbau und zur Fortentwicklung der Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt; Qualifizierungs- und Beratungsleistungen; Anerkennungsformate und Kommunikationsmaßnahmen.



Seite 3 von 12

Förderfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Folgende Ausgaben der fördernden Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind zuwendungsfähig:

- Sachausgaben wie
  - o Anschaffungen (z.B. Materialien, Lernmittel, IT);
  - Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten);
  - o Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz;
  - kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- Euro pro Person nicht übersteigen und sie der Öffentlichkeitsarbeit dienen.
- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare oder Personalkosten).

# b. Stärkung von Innovationen zum Aufholen pandemiebedingter Rückstände bei Kindern, Jugendlichen und Familien

Unterstützung von innovativen Maßnahmen, durch die Kinder und Jugendliche die pandemiebedingten Ausfälle an Angeboten in den Bereichen Bewegung, Gesundheit und Bildung aufholen sowie auch mit Gleichaltrigen in der Freizeit zusammentreffen und voneinander lernen können, z.B. durch Umsetzung niedrigschwelliger lokaler Beteiligungsangebote und Schaffung neuer Lern- und Freizeitangebote vor Ort.

Förderfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Folgende Ausgaben der fördernden Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind zuwendungsfähig:

- Sachausgaben wie
  - Anschaffungen (z.B. Materialien, Lernmittel, IT);
  - Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten);
  - Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz;
  - kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- Euro pro Person nicht übersteigen und sie der Öffentlichkeitsarbeit dienen.
- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare oder Personalkosten).



Seite 4 von 12

### c. Unterstützung bei der Verbreitung sozialer Innovationen

Unterstützung bei der Verbreitung bereits entwickelter innovativer Maßnahmen, die eine nachgewiesene Wirkung zur Stärkung von Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien und zur Stärkung von Innovationen zum Aufholen pandemiebedingter Rückstände aufweisen, z.B. durch Erweiterung des Angebots mittels Digitalisierung, Anpassung des Angebots auf neue Zielgruppen oder Ausweitung des Angebots auf neue Standorte. Förderfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind. Folgende Ausgaben der fördernden Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind zuwendungsfähig:

- Sachausgaben, die für die Ausweitung des Angebots auf neue Standorte, neue Zielgruppen oder die für Digitalisierung benötigt werden. Dies können beispielsweise Materialien für die Projektumsetzung sein, Druckkosten für Transferhandbücher, Hardware sowie Software zur Verbesserung interner Prozesse sowie der Kommunikation mit Engagierten an verschiedenen Standorten und zur Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter;
- Honorare und Entgelte (insbesondere für Kommunikationsmaßnahmen, Programmierung, Design und Beratung) und Personalkosten für die beantragten Maßnahmen, die dem Ziel dienen, interne Prozesse und die Kommunikation mit Engagierten und Nutzerinnen und Nutzern der Angebote zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen und neue Standorte aufzubauen;
- Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten), um neue Zielgruppen oder Standortpartner zu gewinnen und zu schulen;
- Reisekosten, um die Gewinnung von Partnerinnen und Partner an neuen Standorten und den Austausch zu befördern;
- Begleitende Qualifizierungsangebote (insbesondere Coaching, Fort- und Weiterbildungsangebote) sowie Unterstützungsmaßnahmen (zum Beispiel zur Organisationsentwicklung und Rechtsberatung), um neues Wissen zu generieren sowie effizientere Prozesse für die Verbreitung einzuführen und neue Standorte aufzubauen.

Zur Deckung der indirekten Ausgaben wird in diesem Handlungsfeld c) eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt.



Seite 5 von 12

# 2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängersind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse.
  Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.
- 2) Politische Parteien, Gebietskörperschaften (z.B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 1) Art der Finanzierung und Umfang der Förderung In Handlungsfeld a), "Strukturstärkung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt für Kinder, Jugendliche und Familien in strukturschwachen und ländlichen Räumen", und Handlungsfeld b), "Stärkung von Innovationen zum Abbau pandemiebedingter Ungleichheiten", werden Projekte mit einer Förderung von maximal 15.000, Euro gefördert. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger gemäß der nachstehenden Staffelung aufgebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.
  - a. Bei einer Förderung bis zu 5.000, Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
  - b. Bei einer Förderung bis zu 10.000, Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
  - c. Bei einer Förderung bis zu 15.000, Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.



Seite 6 von 12

In Handlungsfeld c) "Verbreitung sozialer Innovationen" werden Projekte mit einer Förderung von maximal 150.000,- Euro gefördert. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger gemäß der nachstehenden Staffelung aufgebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

- a. Bei einer Förderung bis zu 50.000, Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b. Bei einer Förderung bis zu 100.000, Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- c. Bei einer Förderung bis zu 150.000,- Euro beträgt die Förderung regelmäßig bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2) Förderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist.
- 3) Förderfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.
- 4) Die DSEE hat das Recht, im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit Nachweise zu fordern (z.B. durch Vorlage mehrerer Angebote).

### 4. Förderkriterien

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge in den Handlungsfeldern a) (Strukturstärkung von Engagement und Ehrenamt für Kinder, Jugendliche und Familien in strukturschwachen und ländlichen Räumen) und b) (Stärkung von Innovationen zum Aufholen pandemiebedingter Rückstände) anhand nachfolgender Kriterien:

- Anzahl der zu erreichenden Kinder, Jugendlichen und Familien;
- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer
   1;
- Ausgeglichene regionale Verteilung;
- Ausgeglichene Verteilung nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (z.B. Bildung, Sport, Kultur, Umwelt);



Seite 7 von 12

- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;
- Ermöglichung von Engagement für alle Kinder, Jugendlichen und Familien, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. Kinder und Jugendliche mit Behinderung; Kinder, Jugendliche und Familien mit Zuwanderungshintergrund und bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche).

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge im Handlungsfeld c) (Verbreitung sozialer Innovationen) anhand nachfolgender Kriterien:

- Anzahl der zu erreichenden Kinder, Jugendlichen und Familien;
- Nachgewiesene Wirkung im Handlungsfeld a) oder b) dieser Richtlinie;
- Nachvollziehbare Projekt- und Wirkungslogik;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer
   1;
- Anzahl aktiver regionaler Standorte bei Antragsstellung;
- Belastbare Skalierungsstrategie für die Ausweitung des Angebots durch Digitalisierung oder in Bezug auf neue Zielgruppen oder weitere Standorte;
- Stärkung von Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts an den Standorten:
- Einbeziehung von bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen bei der Umsetzung des Projekts;
- Angemessenes Verhältnis zwischen ehrenamtlich Engagierten und hauptamtlich Beschäftigten;
- Ausgeglichene regionale Verteilung insbesondere mit Blick auf die Bundesländer sowie Verteilung Stadt-Land;
- Ausgeglichene Verteilung nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (z.B. Bildung, Sport, Kultur, Umwelt);
- Ermöglichung von Engagement für alle Kinder, Jugendlichen und Familien, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. Kinder und Jugendliche mit Behinderung; Kinder, Jugendliche und Familien mit Zuwanderungshintergrund und bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche).



Seite 8 von 12

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderungen besteht nicht.

# 5. Verpflichtung der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

- Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä. in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- 2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind
- 3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach:
  - Name und Sitz des Antragstellenden beziehungsweise der Antragstellerin;
  - Ort der Vorhabendurchführung;
  - Bezeichnung des Vorhabens;
  - Gegenstand der Förderung;
  - Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
  - Förderbetrag, Förderanteil;
  - Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.



Seite 9 von 12

- 4) Der Antragstellende beziehungsweise die Antragstellerin willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekannt geben kann.
- 5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

### 6. Verfahren

- 1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung
  - a. Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
  - b. Der Bundesrechnungshof (vgl. §§ 91 und 100 BHO) sowie die DSEE sind zur Prüfung berechtigt.
- 2) Antragsverfahren
  - a. Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen die auf der Website des DSEE bekanntgegeben werden zu stellen.
  - b. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Internetseite www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de.
  - c. Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann maximal ein Antrag bewilligt werden.
  - d. Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf



Seite 10 von 12

- Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.
- e. Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Bewertungskriterien aus. Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.
- f. Erläuterungen der Richtlinie und weitere Informationen zum Antragsverfahren regelt der Förderleitfaden, welcher sich auf der Internetseite www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de findet und ausdrücklich Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- 3) Bewilligungsverfahren
  - a. Bewilligungsstelle ist die DSEE.
  - b. Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen ANBest-P.
  - c. Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids
    - in Handlungsfeld a) und b)
      - im Jahr 2021 mit einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2021;
      - im Jahr 2022 mit einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022;
    - in Handlungsfeld c)
      - o mit einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022,

festzulegen.

### Die Mittel müssen

- bei einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2021 spätestens bis zum 15. November 2021, bzw.
- bei einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022 spätestens bis zum 15. November 2022

abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.



Seite 11 von 12

### 4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a. Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.
- c. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- d. Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

#### 5) Verwendungsnachweis

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten,
  - bei einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2021 spätestens bis zum 30. Juni 2022,
  - bei einer Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022 spätestens bis zum 30. Juni 2023,
  - ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste).
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen



Seite 12 von 12

(Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten

Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.

### 7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: <a href="https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehren-amt.de/datenschutzerklaerung">www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehren-amt.de/datenschutzerklaerung</a>.

## 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Neustrelitz, den 30. Juni 2021

Katarina Peranić Jan Holze